

Satzung des Vereins buildingSMART Deutschland e. V.

Neufassung geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2018 in Berlin sowie auf den außerordentlichen Mitgliederversammlungen am 20. Februar 2019 in Frankfurt a. M., am 28. März 2019 in Düsseldorf und am 19. September 2019 in Frankfurt a. M.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „buildingSMART Deutschland“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) buildingSMART verfolgt als Chapter von buildingSMART International im deutschsprachigen Raum das Ziel, das Planen, Bauen und Bewirtschaften von Bauwerken mittels effizienter Methoden durchgängiger Informationsverarbeitung mit offenen Datenstandards zu fördern und weiterzuentwickeln. Im Mittelpunkt steht die Methode des Building Information Modelings mit offenen Standards (Open BIM) als Planungsmethode auf der Basis digitaler Bauwerksmodelle.

buildingSMART verfolgt seine Zwecke insbesondere durch

- a) Entwicklung eines Zertifizierungssystems über die Kompetenz zur Anwendung der Methoden des Open BIM und Einführung eines Qualitätszeichens;
- b) Weiterentwicklung von Methoden des Open BIM;
- c) Entwicklung und Vorbereitung für die nationale Standardisierung und Normung von Ausprägungen des neutralen Datenaustauschformates IFC und damit zusammenhängender Methoden und Werkzeuge;
- d) Organisation von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die der Vermittlung der Ziele, Inhalte und der Kompetenz in der Anwendung des Open BIM dienen;
- e) Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustauschs über alle Aspekte des Open BIM.

buildingSMART erfüllt seine Zwecke außerdem durch fortlaufende Definition und Weiterentwicklung der vorgenannten Maßnahmen und regelmäßige Informationsveranstaltungen.

- (2) Der Verein kann die vorgenannten Zwecke auch durch Tochtergesellschaften oder Beteiligungen und durch Mitgliedschaften in anderen Vereinen oder Verbänden oder im Rahmen von Kooperationen mit Körperschaften und staatlichen sowie kommunalen Stellen verfolgen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder an.
- (2) Voraussetzung jeder Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (3) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, jede juristische Person, jede rechtsfähige Personenvereinigung sowie jede nichtrechtsfähige Personenvereinigung, wie bspw. die Untergliederung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer Hochschule oder einer Forschungseinrichtung, werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar mit dem Planen, Bauen und Bewirtschaften von Bauwerken oder dem Verwalten von Liegen-

schaften verbunden ist. Die Ausübung der Mitgliedschaft eines nichtrechtsfähigen Mitglieds erfolgt durch eine dem Verein zu benennende rechtsfähige und zur Vertretung berechnigte natürliche oder juristische Person. Diese haftet neben dem nichtrechtsfähigen Mitglied gesamt-schuldnerisch für dessen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Im Übrigen sind die mit der Mitgliedschaft verbundenen Teilnahmerechte, insbesondere das Recht auf Teilnahme an internen Veranstaltungen, die Mitarbeit in Arbeitsgruppen oder vergünstigte Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, ausschließlich persönlichen Mitgliedern, den gesetzlich und rechtsgeschäftlich zur Vertretung berechtigten Personen eines Mitglieds oder hauptamtlichen Mitarbeitern eines Mitglieds vorbehalten.

(4) Mitgliederkategorien

a) Jedes ordentliche Mitglied gehört einer Mitgliederkategorie an. Der Verein hat folgende sieben Mitgliederkategorien:

1. Planung
2. Bau
3. Zulieferer
4. Bauherren und Betreiber
5. Software
6. Aus- und Weiterbildung / Forschung (außer Software)
7. Sonstige Dienstleister, die nicht einer der vorgenannten Kategorien zugeordnet werden können.

b) Die Zuordnung eines Mitglieds zu einer Mitgliederkategorie erfolgt entsprechend dem Tätigkeitsbereich des Mitglieds durch den Vorstand bzw. im Auftrag des Vorstands durch die Geschäftsstelle nach billigem Ermessen. Eine Änderung der Kategorie kann grundsätzlich nur bis zu vier Wochen vor einer Präsidiumswahl vorgenommen werden.

(5) Ehrenmitglieder des Vereins haben sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht. Sie können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben volle Mitgliedsrechte. Von den Beitragsleistungen sind sie befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Er kann die Befugnis zur Entscheidung auf die Geschäftsstelle übertragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnungsentscheidung der Geschäftsstelle kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen die Entscheidung des Vorstands beantragen.

(2) Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand bzw. im Auftrag des Vorstands die Geschäftsstelle die Mitgliedschaft dieses Mitglieds auf eine andere Person übertragen.

(3) Internationale buildingSMART-Mitglieder werden auf Grundlage des Chapter Agreements zwischen buildingSMART International und seinen nationalen Chapters (Juni 2016) automatisch Mitglied bei buildingSMART Deutschland e. V. Eine gesonderte Prüfung ist nicht notwendig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss, Übertragung sowie im Falle der Auflösung oder Liquidation des Mitglieds oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds.

- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen. Der Austritt muss mindestens mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende schriftlich erklärt werden.
- (3) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung, gegen die Compliance-Richtlinie, gegen sonstige Vereinsordnungen, gegen Interessen des Vereines sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Auch bei Ausschluss sind nicht entrichtete Beiträge für das laufende Jahr nachzuentrichten.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen insbesondere aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, Spenden, den Erträgen des Vereinsvermögens sowie gegebenenfalls aus dem Gebührenaufkommen für Qualifizierungen, Zertifizierungen, Akkreditierungen etc. im Rahmen der Organisation und Vergabe des vom Verein verliehenen Qualitätszeichens.
- (2) Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Gebührenordnung veröffentlicht. Die Höhe des Jahresbeitrags kann dabei insbesondere von der Organisationsform des Mitglieds sowie dessen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (bemessen z. B. nach Umsatz und Mitarbeiterzahl) abhängig gemacht werden. Mitglieder, die als Mitglieder von buildingSMART International bereits einen Jahresbeitrag leisten, sind von der Beitragspflicht im Verein ausgenommen.
- (3) Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Der unterjährige Erwerb der Mitgliedschaft ist immer zu einem Monatsersten möglich. Der Jahresbeitrag ist im Falle des unterjährigen Beitritts anteilig zu bezahlen.
- (4) Der Vorstand bzw. im Auftrag des Vorstands die Geschäftsstelle kann ein Mitglied auf schriftlichen Antrag zeitlich befristet ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitglieds dies geboten erscheinen lassen und die Stattgabe des Antrags die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins nicht gefährdet.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand
- d) das Advisory Board

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus bis zu 14, aber mindestens 7 natürlichen Personen, die Vereinsmitglieder bzw. Mitarbeiter von Mitgliedern sind. Jeder Mitgliederkategorie (§ 3 Abs. 4) sind maximal 2 Sitze im Präsidium vorbehalten. Die einer Mitgliederkategorie vorbehaltenen Sitze im Präsidium können nur mit Vereinsmitgliedern bzw. Mitarbeitern von Mitgliedern der jeweili-

gen Mitgliederkategorie besetzt werden. Eine Person, die sowohl persönliches Mitglied als auch Mitarbeiter eines Mitglieds ist, kann nur für einen Sitz im Präsidium kandidieren. Werden die einer Mitgliederkategorie vorbehaltenen Sitze nicht besetzt, bleiben diese Sitze vakant.

- (2) Mitglieder des Präsidiums werden ehrenamtlich für den Verein tätig. Sie dürfen weder Mitglied des Vorstands, des Advisory Board, Geschäftsstellenmitarbeiter noch Compliance-Beauftragter sein.
- (3) Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Regelamtszeit kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung einmalig um maximal ein Jahr verlängert werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Um im Vorfeld einer anstehenden Neuwahl bzw. Nachwahl des Präsidiums geeignete Kandidaten für die Nachfolge zu gewinnen, kann der Vorstand eine Findungskommission einsetzen. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Präsidiums sowie die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Findungskommission regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Wahlordnung.
- (4) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. Die Sitzungen des Präsidiums finden in der Regel als Telefon- oder Videokonferenz statt. Sie finden mindestens halbjährlich statt, sobald der Vorstand seinen halbjährlichen Finanzbericht erstellt und dem Präsidium vorgelegt hat.
- (5) Das Präsidium beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.
- (6) Das Präsidium bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied durch Tod, Rücktritt, Abberufung oder bei Verlust der persönlichen Voraussetzungen (einschl. der Zugehörigkeit des Mitglieds zu einer bestimmten Mitgliederkategorie gem. § 3 Abs. 4) nach Abs. 1 Satz 1 aus dem Präsidium aus, bleibt der Sitz bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Präsidiums vakant. Scheidet der Sprecher oder sein Stellvertreter aus dem Präsidium aus, wählt das Präsidium aus seiner Mitte einen Nachfolger bis zum Ende der Amtszeit des gewählten Präsidiums. Sofern die Gesamtzahl der Mitglieder des Präsidiums die Mindestzahl nach Abs. 1 Satz 1 unterschreitet, so erfolgt eine Nachwahl aller vakanten Präsidiumssitze für die verbleibende Amtszeit des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Vereinsmitgliedern im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Verein stellt die Mitglieder des Präsidiums von einer etwaigen Haftung gegenüber Dritten frei, sofern die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- (8) Die wesentlichen Aufgaben des Präsidiums sind:
 - a) Wahl des Vorsitzenden des Vorstands für 2 Jahre sowie Bestätigung der vom Vorsitzenden des Vorstands vorgestellten drei stellvertretenden Vorsitzenden und ggf. bis zu vier weiterer Vorstandsmitglieder;
 - b) Prüfung der halbjährlichen Finanzberichte des Vorstands und des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands und Erstellen eines Prüfberichts über die Haushaltsführung an die Vereinsmitglieder;
 - c) Antrag auf Entlastung des Vorstands bei der Mitgliederversammlung nach dem Vortrag des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands;
 - d) Ernennung eines Compliance-Beauftragten zu Beginn und für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums;
 - e) Bestätigung von Mitgliedern des Advisory Boards auf Vorschlag des Vorstands (§ 10 Abs. 1);
 - f) Entscheidungen über Einsprüche gegen Vereinsstrafen (§ 13 Abs. 4).

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu acht Vereinsmitgliedern oder Vertretern oder Mitarbeitern von Vereinsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und einzelvertretungsberechtigt sowie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der vom Präsidium gewählte Vorsitzende des Vorstands schlägt drei stellvertretende Vorsitzende seiner Wahl vor. Sie gelten als eingesetzt, wenn sie vom Präsidium bestätigt werden.
- (3) Der Vorstand kann entsprechend den Aufgaben bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder oder für ausscheidende Vorstandsmitglieder neue Personen berufen. Sie gelten als eingesetzt, wenn das Präsidium sie bestätigt.
- (4) Der Vorstand ist über die übrigen in der Satzung erwähnten Aufgaben und Befugnisse hinaus für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:
 - a) kaufmännische Aufgaben wie Einziehung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Forderungen, ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung;
 - b) organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
 - c) Aufstellung oder Genehmigung von Geschäftsordnungen für den Verein, auf deren Grundlage die Organisation und Arbeit weiterer Untergliederungen, Gruppen, Ausschüsse, Beiräte etc. geregelt werden;
 - d) Einsetzen einer Findungskommission (§ 8 Abs. 3 Satz 4);
 - e) Erstellen eines halbjährlichen Finanzberichts an das Präsidium;
 - f) Erstellen eines jährlichen Rechenschaftsberichts an die Mitgliederversammlung;
 - g) Festlegung von Compliance-Standards für eine rechtskonforme, transparente und an ethischen Grundsätzen orientierte Verbandsarbeit einschließlich der Festlegung von Maßnahmen zur Überwachung und Evaluation der Standards sowie der Sanktionierung von Compliance-Verstößen (§ 13).

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle betreiben und zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen besonderen Vertreter i. S. d. § 30 BGB bestellen.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Tochtergesellschaft mit einem Stammkapital von bis zu EUR 25.000 zu gründen.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Vereinsmitgliedern im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Verein stellt die Mitglieder des Vorstands von einer etwaigen Haftung gegenüber Dritten frei, sofern die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch das Präsidium bedarf. Die Geschäftsordnung kann die Geschäftsverteilung regeln.

§ 10 Advisory Board

- (1) Das Präsidium kann auf Vorschlag des Vorstands einzelne Mitglieder des Vereins oder Mitarbeiter eines Mitglieds in ein Advisory Board berufen oder abberufen.
- (2) Die Mitglieder des Advisory Boards beraten den Vorstand. Sie erhalten ebenso wie das Präsidium die Finanzberichte des Vorstands und können diese gegenüber dem Präsidium und dem Vorstand kommentieren. Die Informationen sind ansonsten vertraulich zu behandeln.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Folgende Aufgaben der Mitgliederversammlung sind als Tagesordnungspunkte für jede ordentliche Mitgliederversammlung anzukündigen:
 - a) Entgegennahme des Prüfberichts des Präsidiums über die Haushaltsführung;
 - b) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands;
 - c) Entlastung des Vorstands auf Antrag des Präsidiums;
 - d) Entlastung des Präsidiums auf Antrag des Vorstands.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat neben weiteren in der Satzung beschriebenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Präsidiumsmitglieder;
 - b) Abberufung von Präsidiumsmitgliedern;
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - d) Beschlussfassung über eine Gebührenordnung (§ 6 Abs. 2 Satz 2) und über eine Wahlordnung zur Präsidiumswahl (§ 8 Abs. 3 Satz 5);
 - e) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrungen.
- (4) Der Vorstand bestimmt Ort, Zeit und die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung. Er lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, d. h. elektronisch (E-Mail) oder mit Briefpost ein und gibt dabei die Tagesordnung bekannt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstands schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Mitglieder sind über die Ergänzung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
 - b) Sie muss einberufen werden, wenn dies ein Vereinsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt und dieser Antrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder in schriftlicher Form unterstützt wird. Der Vorstand bzw. die beauftragte Geschäftsstelle informiert die Mitglieder schriftlich über den Vorgang und organisiert die Mitgliederbefragung. Findet der Antrag ausreichende Unterstützung, muss die Versammlung spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags einberufen werden.
 - c) Für die Einberufung gilt Abs. 4 entsprechend. Die Einberufungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf bis zu 2 Wochen verkürzt werden, soweit nicht Satzungsänderungen oder Wahlen zum Präsidium Gegenstand der Beschlussfassung sind. Wird die Einberufungsfrist verkürzt, können Ergänzungen zur Tagesordnung nach Abs. 4 Satz 3 bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstands schriftlich beantragt werden. Die Mitglieder sind in diesem Falle über die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem von ihm bestimmten Vertreter geleitet.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde.
- (8) Mitglieder sind nach Ablauf einer Wartefrist von drei Monaten ab Beginn der Mitgliedschaft stimmberechtigt. Sie können sich aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein bevollmächtigtes Mitglied darf neben der Ausübung des eigenen Stimmrechts das Stimmrecht in Vertretung für maximal zwei andere vollmachtgebende Mitglieder ausüben, ein bevollmächtigter Dritter darf das Stimmrecht in Vertretung für maximal drei vollmachtgebende Mitglieder ausüben. Eine Unterbevollmächtigung ist ausgeschlossen. Ein nach § 5 Abs. 3 ausgeschlossenes Mitglied kann ein anderes Mitglied bei der Ausübung des Stimmrechts nicht vertreten.
- (9) Soweit die Satzung keine andere Regelung trifft, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen und Wahlen werden Enthaltungen nicht gezählt. Die Mitglieder von Organen oder sonstigen Gremien werden grundsätzlich in einem Wahlgang gewählt. Dabei hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Ämter zu wählen sind. Eine Stimmenhäufung (Kumulation) ist ausgeschlossen. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben bzw., im Falle der Wahl nur eines Amtes, der Kandidat mit den meisten Stimmen. Haben zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, ist zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen. Dies gilt nicht, wenn jeder dieser Kandidaten mehr Stimmen erhalten hat, als ein Kandidat, der mit weniger Stimmen in das Amt gewählt worden ist. Dies gilt nicht, wenn zwei Ämter zu wählen sind (§ 8 Abs. 1 Satz 2) und die meisten Stimmen in gleicher Anzahl auf zwei Kandidaten entfallen.
- (10) Der Versammlungsleiter bestimmt unter Beachtung der nach Satzung oder der nach Wahlordnung festgelegten Regularien die Art und Form von Abstimmungen und Wahlen. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (11) Anträge von Mitgliedern sind zur Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter nur zuzulassen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der Tagesordnungspunkte stehen.
- (12) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Der Versammlungsleiter hat hierfür einen Protokollführer zu ernennen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Es wird den Mitgliedern zeitnah nach der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 12 Regionalgruppen

Innerhalb des Vereins können durch Beschluss des Vorstandes Regionalgruppen eingerichtet werden. Die Regionalgruppen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann durch Geschäftsordnung die Voraussetzungen der Bildung von Regionalgruppen, der Mitgliedschaft zu Regionalgruppen sowie deren Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweisen festlegen. Er kann die Auflösung von Regionalgruppen beschließen.

§ 13 Vereinsstrafen

- (1) Verstöße gegen Satzung, Compliance-Richtlinie, sonstige Vereinsordnungen, gegen Interessen des Vereines sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand verfolgt. Das betreffende Mitglied ist zu den vorgebrachten Vorwürfen anzuhören und kann innerhalb von vier Wochen Stellung zu den Vorwürfen beziehen.
- (2) Je nach Schwere des Verstoßes kann der Vorstand auf folgende Strafen entscheiden:
 - a) Verwarnung;

- b) die Abberufung von einem Amt oder als Organ des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung für die Abberufung zuständig ist;
 - c) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer, ein Amt im Verein auszuüben;
 - d) Entzug des Stimmrechts für längstens 3 Jahre;
 - e) Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Die Strafen können auch nebeneinander verhängt oder zur Bewährung ausgesetzt werden.
- (4) Gegen die Entscheidung des Vorstands kann innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung Einspruch beim Präsidium eingelegt werden. Dieses entscheidet abschließend. Im Falle der Fristversäumnis ist die Entscheidung des Vorstands bindend.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung dieser Tagungsordnungspunkt enthalten war und ein vollständiger Entwurf des Textes der beabsichtigten Satzungsänderung mit der Einladung bekannt gegeben wurde. Die Mitgliederversammlung ist bei der Beschlussfassung über die Satzungsänderung an den mit der Einladung übersandten Textentwurf nicht wortgleich gebunden, jedoch muss der finale Text, über welchen Beschluss gefasst wird, vom wesentlichen Inhalt her weiterhin von dem in der Ladung angegebenen Tagesordnungspunkt umfasst sein.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, gleichzeitig aber von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Vereinsmitglieder. Die Gültigkeit des Beschlusses setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung des Beschlussgegenstandes mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen worden ist.
- (2) Zur Abwicklung der Geschäfte werden nach dem Auflösungsbeschluss zwei vom Vorstand vorzuschlagende Personen (Liquidatoren) von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Für die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Liquidatoren gelten die für Vorstand gegebenen Bestimmungen entsprechend.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einer gemeinnützigen deutschen Institution, die von den Liquidatoren bestimmt wird, mit der Maßgabe zu, es für wissenschaftliche Zwecke oder Zwecke der Bildung im Bereich der Bauinformatik zu verwenden.